

Zur Frage der Quellensteuer

Autor(en): **Baumann, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **20 (1940-1941)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rischem Gebiet. Man vergesse nicht, daß wir jetzt Zeiten entgegengehen, deren Not uns zum demokratischen Schulterschuß zwingt, die aber auch von uns verlangt, daß wir für die Neugestaltung unseres sozialen Lebens, unseres Staates und, wie wir bescheiden hoffen, auch Europas, uns nicht so von den andern isoliert haben, daß wir die Möglichkeit der Aussprache und des gemeinsamen Handelns verloren haben. Dieser Krieg erzeugt soziale Wandlungen, die tiefer gehen, als wir alle ahnen; er spaltet und reißt das soziale Erdreich auf und macht es fruchtbar für Saaten, die, einst auf steinigem Boden gesät, verdarben; jetzt braucht es die Säer und später die Schnitter, welche die Ernte in die Scheune bringen, aber eine Ernte, die wohlverstanden nicht zuerst einer Partei, sondern allen Arbeitenden, mögen sie stehen wo sie wollen, zugute kommen muß. Diesem großen Gedanken der Zukunft haben wir durch die politische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern gedient und dienen ihm immer noch.

Zur Frage der Quellensteuer

Von F. B a u m a n n, Aarau.

Seit Jahrzehnten wachsen die Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden andauernd. Wir Sozialisten sind mit der Art und Weise, wie diese Aufgaben gelöst werden, nicht immer einverstanden. Aber im ganzen begrüßen wir die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinwesen und haben zu vielen von ihnen den Anstoß gegeben. Sie dienen zumeist sozialpolitischen Zwecken, dem Zurückdrängen rücksichtsloser kapitalistischer Profitwirtschaft zugunsten der Gemeinwirtschaft und der Fürsorge im Interesse der wirtschaftlich Schwachen.

Seit dem Kriegsausbruch wachsen die Aufgaben der öffentlichen Gemeinwesen in beschleunigtem Tempo. Es heißt, daß auch die Schweiz zwangsläufig in den Staatssozialismus hineinwachse. Wie lassen sich die wachsenden Aufgaben zweckmäßig und richtig lösen? Vorab sind ideenreiche, tüchtige, arbeitsfreudige Menschen notwendig, bereit und imstande, unser staatliches und wirtschaftliches Leben durch die Weltkrise zu steuern. Aber sie können ihre Aufgabe nicht erfüllen ohne eine Unmenge Geldes.

Staat und Gemeinden beschaffen sich ihre Mittel in der Hauptsache durch die Erhebung von Steuern. Wir dürfen ihnen diese Mittel nicht versagen, wenn wir ihre Wirksamkeit und damit ihre Existenz nicht untergraben wollen. Und dazu wäre auf alle Fälle heute die Zeit nicht. Heute ist der Reiche wie der Arme daran interessiert, daß Staat und Gemeinden ihre Aufgaben möglichst reibungslos erfüllen können. Dadurch sichern wir uns das Höchstmaß von Kraft zur Abwehr unerwünschter fremder Einflüsse.

Man sollte meinen, daß in solcher Zeit – wenn nicht Steuerbegeisterung, das wäre vom Menschen zu viel verlangt, so doch – Steuerwilligkeit bestehen sollte. Dem ist aber erfahrungsgemäß nicht so.

Einer will dem Staat und den Gemeinden die nötigen Mittel nicht gewähren, weil davon seiner Meinung nach nicht richtiger Gebrauch gemacht werde. Der andere hält sich an den Spruch vom heiligen St. Florian: «Verschone unsre Häuser, zünd lieber andre an», das heißt, hol die Steuern beim Nachbarn!

So werden angesichts des wachsenden Steuerbedarfs der Gemeinwesen und des wachsenden Widerstandes des Bürgers gegenüber dem erhöhten Steuerdruck die Steuerfragen immer dringlicher, und es drängen neue Probleme nach gesetzgeberischer Erledigung.

Die Entwicklung des Steuerrechts in den letzten Jahrzehnten war von zwei Fragen beherrscht: Wie lassen sich die Steuererträge steigern? Und wie sind die bisherigen und die neuen Steuerlasten gerecht zu verteilen? Wir möchten hier unsere Aufmerksamkeit im wesentlichen nur der zweiten Frage schenken: Unter gerechter Verteilung der Steuerlasten wurde die Verteilung nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit verstanden, also möglichste Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und möglichste Belastung der wirtschaftlich Starken. Praktisch äußerten sich diese Postulate in der Ansetzung möglichst hoher steuerfreier Existenzminima bei den wirtschaftlich Schwachen und in der Forderung möglichst hoher sogenannter Progressionszuschläge bei den wirtschaftlich Starken. Es ist selbstverständlich, daß über das Maß der Entlastung und Belastung nie Einigkeit herrschte. Je nach der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen war er der Meinung, er sei zu stark belastet und sein Nachbar zu stark entlastet. Politische Machtkämpfe entschieden die Streitfrage mehr oder weniger gerecht.

Wie aber läßt sich die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Steuerpflichtigen am besten feststellen? Die Steuertheoretiker und Steuerpraktiker der letzten Jahrzehnte erklärten: durch die Ausmittlung des *Einkommens*. Darum ist die Einkommensbesteuerung die gerechteste Besteuerung. Sie ist denn auch in den fortschrittlichsten Kantonen eingeführt worden. Was verstehen wir unter dem Einkommen? Die Frage ist für alle Steuerpflichtigen ohne Vermögen leicht beantwortet: Was sie als Arbeiter, Angestellte oder Beamte verdienen. Ihr Erwerb ist ihr Einkommen. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt, aber Vermögen besitzt, der wird in der Regel aus diesem Vermögen Erträge, das heißt Dividenden oder Zinsen beziehen. Sein Einkommen ist gleich diesen Erträgen. Wer aber zugleich Arbeitserwerb und Vermögenserträge bezieht, dessen Einkommen besteht aus der Summe des Arbeitserwerbs und der Vermögenserträge.

Es ist einleuchtend, daß man dieses Einkommen der Besteuerung unterwirft. Denn es umfaßt die Summe Geldes, die der Steuerpflichtige regelmäßig im Laufe des Jahres verbrauchen kann, und man versucht abzuschätzen, wieviel er davon dem Staat und den Gemeinden abgeben kann, oder besser, welche Abgabe, das heißt Steuer, ihm zumutbar ist. Und erwägend, daß Vermögenserträge dem Steuerpflichtigen meist ohne Anstrengung in den Schoß fallen, werden sie etwas stärker besteuert als der Erwerb, und zwar durch eine zusätzliche Vermögens-

steuer. Man wird den Steuertheoretikern recht geben müssen: Die sogenannte Einkommenssteuer ist der gerechteste Ausgangspunkt für die Besteuerung.

Aber leider macht die Praxis auch hier ein etwas anderes Gesicht als die Theorie: *Das Einkommenssteuersystem wirkt sich nur dann gerecht aus, wenn es gelingt, alles Einkommen einigermaßen restlos zu erfassen.* Und das gleiche gilt von all den bestehenden kantonalen Steuersystemen, die auf andern Wegen versuchen, der Steuergerechtigkeit nahe zu kommen.

Bei der Erfassung des Einkommens – um der Einfachheit halber nur das Einkommenssteuersystem zu berücksichtigen – zeigen sich große sachliche und persönliche Schwierigkeiten. Das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten ohne Vermögen läßt sich leicht feststellen: Lohnausweis! Weit schwieriger ist die Ausmittlung des Einkommens der Selbständigerwerbenden, der Bauern, Handwerker, Gewerbetreibenden, Kaufleute, Industriellen. Es läßt sich nur aus zuverlässigen Buchhaltungen berechnen. Schon deren Kontrolle ist wirksam nur möglich mit Hilfe eines ausgebauten Steuerpersonalapparates. Aber die allermeisten Bauern und Kleingewerbetreibenden führen ja keine Buchhaltung. Man muß also ihr Einkommen schätzen. Immerhin, man besitzt doch bei den Freierwerbenden eine feste Grundlage für die Einkommensveranlagung: das bäuerliche Heimwesen, den Gewerbebetrieb, die Fabrik usw. Diese Grundlagen können nicht verheimlicht werden und ermöglichen zum mindesten eine Schätzung ihres Ertrages.

Anders steht es mit der steuerlichen Erfassung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen im engern Sinne, aus Aktien, Obligationen, Sparguthaben usw. An sich läßt sich dieses Einkommen zwar sehr leicht ausmitteln: man zählt am Ende des Jahres die verschiedenen Zinserträge zusammen und deklariert die jeweiligen Beträge brav in der Steuerdeklaration. Aber die Erfahrung zeigt, daß die meisten Steuerpflichtigen auf diese Bravheit kein Gewicht legen, weder die kleinen noch die großen. Nach der Schätzung von Prof. Großmann sollen in der Schweiz 18 000 000 000 Franken (in Worten achtzehn Milliarden) Kapitalvermögens der Besteuerung entzogen werden! Es bedarf keiner weitem Ausführungen, daß dadurch auch das gerechteste Steuersystem in seiner Wirkung durchlöchert wird: Wer sein Einkommen ehrlich der Steuerbehörde angibt, oder wer es ihr nicht verheimlichen kann, weil sein Vermögen nicht in Kapitalien angelegt ist, muß zuviel Steuern bezahlen, weil die unehrlichen Steuerzahler große Teile ihres Kapitalvermögens und damit ihres Einkommens verheimlichen.

Aber ist es nicht möglich, die Unehrllichkeit im Steuerwesen, den Steuerbetrug zu verhindern? Das wird restlos nie gelingen, sowenig wie der gewöhnliche Betrug je ganz wird unterdrückt werden können. Aber freilich, wenn sich der Staat entschließen würde, das Bankgeheimnis besser zu lüften und auch den Steuerbetrug mit Gefängnis und Zuchthaus zu bestrafen, dann ließe sich die Steuerehrlichkeit bis auf unbedeutende Reste erzwingen, besonders in der heutigen Zeit, da

die Versuchung zur Kapitalflucht ins Ausland gering ist. Aber in der Demokratie lassen sich solche gesetzliche Bestimmungen nicht durchsetzen – weil allzu viele am Steuerbetrug teilhaben. Und der Bundesrat wird es unter dem Druck der einflußreichen kapitalistischen Kräfte nicht wagen, auf dem Wege seiner außerordentlichen Vollmachten rücksichtslos gegen den Steuerbetrug durchzugreifen.

So wird die Entwicklung des Steuerrechts unter dem Druck praktischer Schwierigkeiten von seiner bisherigen Linie abgelenkt: Wenn die theoretisch gerechte Einkommensbesteuerung mit ihren Möglichkeiten der notwendigen Entlastungen und Belastungen in der Praxis versagt, weil große Einkommensteile verheimlicht werden, so muß ein neuer Weg, ein Ausweg gesucht werden. Hier ist er: Packen wir die Steuern vom Ertrag des Kapitalvermögens nicht erst bei den Gläubigern, bei denen, die Dividenden und Zinsen einstreichen, es aber in der Hand haben, ihre Einnahmen zu verheimlichen, sondern packen wir beim Schuldner zu, der die Dividenden und Zinsen zu bezahlen hat. Mit andern Worten: Erfassen wir die Steuern an der Quelle, schaffen wir die *Quellensteuer!* Die Schuldner sind uns bekannt. Denn sie werden ihre Schulden bei ihrer steuerlichen Veranlagung in Abzug bringen. Sie sollen durch die Quellensteuer nicht stärker belastet werden. Die Steuer, die bei ihnen eingezogen wird oder die sie abzuliefern haben, ziehen sie kurzerhand von den Dividenden und Zinsen ab, die sie den Gläubigern schulden. Die Steuern belasten also die Gläubiger – was beabsichtigt war.

Soweit ist alles gut, und der geneigte Leser wird sich fragen, warum man dieses Ei des Kolumbus nicht längst entdeckt und ausgewertet habe. Weil es sich nicht ohne weiteres vereinbaren läßt mit unsern Anschauungen von der Steuergerechtigkeit. Wir haben festgestellt, daß eine gerechte Steuer nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Steuerpflichtigen abgestuft werden müsse: Entlastung der wirtschaftlich Schwachen, Belastung der wirtschaftlich Starken. Die Quellensteuer in ihrer einfachen Form kann darauf keine Rücksicht nehmen. Sie ist in allgemein bestimmter Höhe beim Schuldner zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen kleinen Sparer oder einen großen Kapitalisten trifft.

Diese Ungerechtigkeit der Quellensteuer tritt kraß in Erscheinung bei der Wehrsteuer, die in diesem Jahre erstmals erhoben wird: Jeder Kapitalbesitzer, der überhaupt wehrsteuerpflichtig ist, bezahlt eine Quellensteuer von 5 Prozent, sei er ein kleiner Sparer oder ein großer Kapitalist. Der letztere bezahlt nur Progression, wenn er sein ganzes Vermögen ehrlich deklariert. Vom verheimlichten Vermögen leistet er nicht mehr als 5 Prozent – und die schon bisher erhobene Couponsteuer –. Die kleinen Kapitalbesitzer – sagen wir einmal die kleinen und mittleren Privatangestellten, die keine Pensionsberechtigung besitzen und daher für ihre alten Tage Ersparnisse anlegen müssen – haben erheblich mehr Wehrsteuer zu entrichten als die Steuerpflichtigen, die ihr Vermögen in Grundbesitz oder im eigenen Betrieb angelegt haben. Man ist versucht, anzunehmen, der Bundesrat habe die

Quellensteuer in dieser unzulänglichen Form in den Wehrsteuerbeschluß aufgenommen, um sie gründlich in Verruf zu bringen. Sie hat immerhin auch eine gute Seite, nämlich eine statistische Aufgabe: Am Jahresende wird sich annähernd richtig berechnen lassen, welches Kapitalvermögen in der Schweiz vorhanden ist, wie viele Milliarden bisher der Besteuerung entzogen worden sind.

Aber in gleicher Weise darf die Quellensteuer nicht beibehalten werden. Die ihr heute noch innewohnende Unbilligkeit muß nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Im Grundsatz ist diese Möglichkeit vorhanden. Die Quellensteuer ist als sogenannte *Defraudantensteuer* zu erheben, das heißt in solcher Höhe, daß eine kräftige Progression darin eingeschlossen ist. Dann aber muß den kleinen Sparern das Recht eingeräumt werden, einen Teil der Quellensteuer zurückzufordern. Man kann von der Umkehrung der Progression, von Degression sprechen. Wie diese Degression praktisch durchzuführen ist, muß eingehend geprüft werden. Die Frage ist aus verschiedenen Gründen nicht leicht zu lösen. Es sind auch noch andere Schwierigkeiten vorhanden. So ist die Quellensteuer nur auf eidgenössischem Boden denkbar. Aber ihre Erträgnisse werden teilweise auch den Kantonen und den Gemeinden zufließen müssen, in erster Linie deshalb, weil neben einer massiven Quellensteuer die kantonalen und Gemeindesteuern auf dem Kapitalvermögen nicht mehr gerecht und tragbar wären. Der richtige Verteiler zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird nicht leicht zu finden sein. Freilich ist er hervorragend geeignet, dem dringlichen eidgenössischen Finanzausgleich zu dienen, besser als die bisherige Subventionswirtschaft.

Wenn es sich darum handelt, Milliarden von Franken bisher un-
versteuerten Vermögens zur Besteuerung heranzuziehen, so lohnen sich eingehende Bemühungen, diese Besteuerung möglichst gerecht zu gestalten und ihre Erträgnisse möglichst zweckmäßig zu verteilen. Es sind im freisinnigen Lager Kräfte an der Arbeit, die nach guten Lösungen in der Quellensteuerfrage suchen. Hier böte sich Gelegenheit zu überparteilicher Zusammenarbeit, die durch weltanschauliche Differenzen wenig gehemmt werden dürfte. Diese Zusammenarbeit sollte angebahnt werden, bevor in einzelnen Kreisen dogmatische oder politische Festlegungen erfolgen, die im Stadium gesetzgeberischer Arbeit bekanntlich die Verwirklichung vieler fruchtbarer Gedanken verhindern.

„Das die Existenz der Eidgenossenschaft garantierende immanente Prinzip“

Von Jakob Bühler.

In einer Besprechung verschiedener neuerer Werke der Schweizergeschichte kommt ein Mitarbeiter der «Nationalzeitung», nachdem er sich im ganzen wohlwollend und anerkennend über Valentin Gitermanns «Geschichte der Schweiz» ausgesprochen hat, zu folgendem Schluß: